



6. Jahrgang, Nr. 7

24. März 1976

INHALT

STUDIENORDNUNG

für die Fächer

GEOLOGIE UND PALÄONTOLOGIE

(Diplomstudiengang)

an der Universität Bonn

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Inhalt der Studienordnung

Die Studienordnung regelt gemäß § 22 des Hochschulgesetzes NRW die Ausbildung für Studierende der Geologie und Paläontologie mit dem Studienziel eines Diplom—Geologen. Sie soll einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums gewährleisten und legt die hierfür notwendigen Mindestanforderungen fest. Der Besuch weiterer Veranstaltungen des Lehrangebots wird empfohlen.

2. Gliederung des Studiengangs

Der Studiengang gliedert sich in Grund— und Hauptstudium.

Das Grundstudium (in der Regel 4 Semester) besteht aus Vorlesungen, Übungen, Praktika und Geländeübungen, in denen die grundlegenden naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Grundzüge der Geologie und Paläontologie vermittelt werden. Das Grundstudium wird mit der Diplom—Vorprüfung abgeschlossen.

Das Hauptstudium (in der Regel 4 Semester) soll die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse erweitern und vertiefen. Es soll den Studierenden darauf vorbereiten, im Beruf nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Die Ausbildung erfolgt in den Pflichtfächern Geologie, Paläontologie und Petrologie sowie einem Wahlpflichtfach. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

Diplom—Vorprüfung und Diplomprüfung sind durch die Diplomprüfungsordnung für Geologie und Paläontologie geregelt, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein—Westfalen (I B 5 43-15/2/3 vom 12. 10. 1971) genehmigt, erlassen und veröffentlicht wurde.

3. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Für das Grund— und Hauptstudium die Zulassung zum Studium an der Universität Bonn im Hauptfach Geologie und Paläontologie.
- b) Für das Hauptstudium zusätzlich die bestandene Diplom—Vorprüfung in Geologie — Paläontologie oder gleichwertige Prüfungen in benachbarten Fachrichtungen.
- c) Für bestimmte Einzelveranstaltungen werden gemäß § 17,2 Hochschulgesetz Zulassungsvoraussetzungen aufgeführt.

4. Nachweis von Studienleistungen

Die Studienleistungen sind durch Belege im Studienbuch nachzuweisen, die Übungen,

Praktika und Geländeübungen zusätzlich durch Bescheinigung regelmäßiger Teilnahme. Bei einigen Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise mit Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme verlangt, nach der die gestellten Aufgaben ordnungsgemäß gelöst sowie Kenntnistests und Abschlußklausuren erfolgreich bestanden wurden.

B. Studienleistungen

Nachfolgend werden die Mindestanforderungen nach ihrem fachlichen Zusammenhang gegliedert aufgeführt. Einen Vorschlag für die zeitliche Abfolge des Studiengangs macht der Studienplan.

1. Grundstudium

1.1 Ausbildung in Grundzügen der Geologie und Paläontologie (Prüfungsfach G 1)

- a) Einführung in die Allgemeine Geologie (4 st)
- b) geologische Einführungsübung (Leistungsnachweis erforderlich) (2 st)
- c) geologische Kartenübung I (Leistungsnachweis erforderlich) (2 st)
- d) 1 geologische Kartierungsübung (Leistungsnachweis erforderlich) (15 Tg.)
- e) geologische Geländeübungen (5 Tg.)
- f) 1 große Exkursion (Leistungsnachweis erforderlich) (15 Tg.)
- g) Einführung in die Allgemeine Paläontologie (1 st)
- h) Einführung in die Paläozoologie (2 st)
- i) Einführung in die Paläobotanik (1 st)
- j) paläontologische Geländeübungen (5 Tg.)
- k) berufliches Praktikum gemäß Diplomprüfungsordnung § 15 (3)
(Tätigkeitsnachweis erforderlich)

1.2 Ausbildung in Grundzügen der Mineralogie und Petrologie (Prüfungsfach G 2)

- a). Einführung in die Allgemeine Mineralogie (2 st)
- b) Übung zu a) (Leistungsnachweis erforderlich) (2 st)
- c) Einführung in die Spezielle Mineralogie (3 st)
- d) Übung zu c) (Leistungsnachweis erforderlich) (3 st)
- e) Einführung in die Gesteinskunde (2 st)
- f) Übungen zu e) (Leistungsnachweis erforderlich) (2 st I)
- g) petrologische Geländeübungen (5 Tg.)

1.3 Ausbildung in Grundzügen der Experimentalphysik (Prüfungswahlfach G 3a)

- a) Einführung in die Experimentalphysik I (4 st)
- b) Einführung in die Experimentalphysik II (4 st ►
- c) Physikalisches Praktikum für Erdwissenschaftler (Leistungsnachweis erforderlich) (6 st ►

1.4 Ausbildung in Grundzügen der Anorganischen Chemie (Prüfungswahlfach G 3b)

- a) Einführung in die Experimentalchemie I (Anorganische Chemie) (4 st)
- b) Einführung in die Experimentalchemie II (Organische Chemie) (4 st)
- c) Anorganisch—Chemisches Praktikum (Leistungsnachweis erforderlich) (6 st)

1.5 Ausbildung in Grundzügen der Mathematik für Naturwissenschaftler (Prüfungswahlfach G 3c)

- a) Mathematik für Naturwissenschaftler I (3 — 4 st)
- b) Übungen zu a) (Leistungsnachweis erforderlich) (1 — 2 st)
- c) Mathematik für Naturwissenschaftler II (3 — 4 st)
- d) Übungen zu c) (Leistungsnachweis erforderlich) (1 — 2 st)

1.6 Ausbildung in Grundzügen der Zoologie (Prüfungswahlfach G 4a)

- a) Einführung in die Allgemeine Zoologie (4 st)
- b) kleines zoologisches Praktikum (Leistungsnachweis erforderlich) (4 st)
- c) zoologische Tagesexkursionen

1.7 Ausbildung in Grundzügen der Botanik (Prüfungswahlfach G 4b)

- a) Einführung in die Allgemeine Botanik (4 st)
- b) kleines Botanisches Praktikum (Leistungsnachweis erforderlich) (4 st)
- c) botanische Tagesexkursionen

1.8 Ausbildung in Grundzügen der Physischen Geographie (Prüfungswahlfach G 4c)

- a) Grundvorlesung Physische Geographie (3 st)
- b) Einführungsseminar Physische Geographie (2 st)
- c) Vorlesung zur Regionalen Geographie (2 st)
- d) Unterseminar Physische Geographie (Leistungsnachweis erforderlich) (2 st)

2. Hauptstudium

2.1 Ausbildung in Geologie (Prüfungsfach H 1)

2.1.1 Studienrichtung mit Schwerpunkt Geologie

- a) Allgemeine Geologie mit Übungen (1 Leistungsnachweis erforderlich) (12 st)
- b) Angewandte Geologie mit Übungen (Leistungsnachweis erforderlich) (4 st ►)
- c) Regionale Geologie mit Übungen (6 st ►)
- d) Historische Geologie mit Übungen 1 Leistungsnachweis erforderlich
- e) Angewandte Geophysik für Geologen (2 st)
- f) 1 weitere Kartierungsübung (Leistungsnachweis erforderlich) (ca.15 Tg.)
- g) 1 weitere Große Geologische Exkursion (Leistungsnachweis erforderlich) (ca.15 Tg.)
- h) geologische Geländeübungen (5 Tg.)
- i) berufliches Praktikum gemäß Diplomprüfungsordnung § 15 (3) (Tätigkeitsnachweis erforderlich), falls nicht bereits während des Grundstudiums abgelegt

2.1.2 Studienrichtung mit Schwerpunkt Paläontologie

- a) Allgemeine Geologie mit Übungen (1 Leistungsnachweis erforderlich) (10 st)
- b) Angewandte Geologie (2 st)
- c) Regionale Geologie mit Übungen (1 Leistungsnachweis erforderlich) (6 st ►)
- d) Historische Geologie (3 st)
- e) 1 weitere Kartierungsübung (Leistungsnachweis erforderlich) (ca.15 Tg.)
- f) geologische Geländeübungen (5 Tg.)

2.2 Ausbildung in Paläontologie (Prüfungsfach H 2)

2.2.1 Studienrichtung mit Schwerpunkt Geologie

- a) Präparationspraktikum 1 st ►
- b) Paläontologie der Wirbellosen mit Übungen (Leistungsnachweis erforderlich) 6 st)
- c) Paläontologie der Wirbeltiere (1 st)
- d) Paläobotanik (2 st)
- e) Mikropaläontologie mit Übungen (Leistungsnachweis erforderlich) (4 st)

- f) Biostratigraphie (3 st)
- g) paläontologische Geländeübungen (5 Tg.)

2.2.2 Studienrichtung mit Schwerpunkt Paläontologie

- a) Allgemeine Paläontologie (1 st)
- b) Präparationspraktikum (1 st)
- c) Paläontologie der Wirbellosen mit Übungen (Leistungsnachweis erforderlich) (11 st)
- d) Paläontologie der Wirbeltiere (2 st)
- e) Paläobotanik mit Übungen (3 st)
- f) Mikropaläontologie mit Übungen (Leistungsnachweis erforderlich) (**) (4 st)
- g) Biostratigraphie (3 st)**
- h) 1 Große Paläontologische Exkursion (Leistungsnachweis erforderlich) (15 Tg.)
- i) paläontologische Geländeübungen (5 Tg.)
- j) berufliches Praktikum gemäß Diplomprüfungsordnung § 15 (3) (Tätigkeitsnachweis erforderlich), falls nicht bereits während des Grundstudiums abgelegt

2.3 Ausbildung in Petrologie (Prüfungsfach H 3)

- a) Entstehung der Gesteine (4 st)
- b) Kristalloptik mit Übungen I (Leistungsnachweis erforderlich) (3 st)
- c) Kristalloptische Übungen II (gesteinsbildende Minerale) (Leistungsnachweis erforderlich) (3 st)
- d) Kristalloptische Übungen III (Gesteine) *) (3 st)
- e) Lagerstättenlehre mit Übungen *) und / oder Geochemie mit Übungen *) (1 Leistungsnachweis erforderlich) (6 st)
- f) Petrologische Geländeübungen (5 Tg.)

2.4.1 Ausbildung in einem Wahlpflichtfach (Prüfungswahlpflichtfach H 4)

Für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung ist die Ausbildung in einem Wahlpflichtfach erforderlich, die nach Maßgabe des Studienplans etwa 12 st an Vorlesungen und Übungen umfaßt. Als Wahlfach ist vorgesehen:

* ► aus d) und e) können 7 Stunden gewählt werden.

** Studierende mit besonderem paläobotanischem Interesse können auf Antrag anstelle des Leistungsnachweises nach 2.2.2 f I einen Leistungsnachweis nach 2.2.2 e) erbringen.

- a) ein weiteres Fach der Mathematisch—Naturwissenschaftlichen Fakultät oder Bodenkunde oder
- b) ein anderes Fach, sofern es mit der Geologie oder Paläontologie in einem sinnvollen oder zweckmäßigen Zusammenhang steht. Hierzu ist ein begründeter Antrag und die Genehmigung des Prüfungsausschusses notwendig.

2.5 Ausbildung in Zusatzfächern

Zusatzfächer können für den späteren beruflichen Werdegang wichtig sein. Die Ausbildung in Zusatzfächern bleibt der Initiative des Studierenden überlassen. Es wird jedoch dringend anempfohlen, sich bereits zu Beginn des Hauptstudiums mit den Dozenten des Zusatzfaches ins Benehmen zu setzen.

2.6 Die selbständige geologische Kartierung (Geländearbeit)

Durch die selbständige geologische Kartierung (Geländearbeit) soll der Studierende nachweisen, daß er geologische Geländebefunde kartographisch darzustellen und auszuwerten versteht.

2.7 Die Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Studierende mit den während seines Studiums erworbenen Kenntnissen in der Lage ist, ein Problem der Geologie bzw. Paläontologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema für eine Diplomarbeit wird nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 6 Monate, kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auf 12 Monate verlängert werden. Das Nähere regelt die Diplomprüfungsordnung.

C. Schlußbestimmungen

1. Ausnahmebestimmung

Ausnahmen von dieser Studienordnung bedürfen auf Antrag der Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses Geologie—Paläontologie an der Universität Bonn.

2. Anrechnung von Studienleistungen

Gleichwertige Studienleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen des In— und Auslandes werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Diplomprüfungsausschuß.

3. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt auf Beschluß der Mathematisch—Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 2. 7. 1975 am 1. Oktober 1975 in Kraft. Sie wurde dem Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein—Westfalen gemäß § 22 Abs. 2 HSchG NW mit Datum vom 24. 7. 75 angezeigt.

Auf die mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein—Westfalen vom 12. 10. 1971 — I B 5 43-15/2/3 geltende Diplomprüfungsordnung für Geologie und Paläontologie an der Universität Bonn wird ausdrücklich Bezug genommen.

gez. Penselin

Dekan
der Mathematisch—Naturwissenschaftlichen
Fakultät